



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 13. Juni

Nr. 24

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Erste Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin
Ändert VV vom 21. Dezember 2021
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 40 290

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Aufgaben und Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 14 291

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2022

Erste Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin*

Erlass der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 24. Mai 2022

Gemäß Artikel 43 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, wird der Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079) wie folgt geändert:

Artikel 1

Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„VI. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Klimaschutz, Naturschutz, Forsten
3. Abteilung Landwirtschaft und ländliche Räume
4. Abteilung Wasser, Boden, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Strahlenschutz, Fischerei
5. Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 290

* Ändert VV vom 21. Dezember 2021; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 40

Aufgaben und Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 12. April 2022 – II 400 - 201-10410-2011/037-004 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 14

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (GVOBl. M-V S. 674), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Aufgaben

Das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) sichert die Zusammenarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten mit dem Bund und den anderen Ländern. Es unterstützt die Polizeibehörden des Landes im Allgemeinen bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und im Besonderen bei Delikten von behördenübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

1.1 Zentralstellenfunktion

1.1.1 Das LKA M-V ist zentrale Nachrichtensammel- und Auswertestelle im Sinne des § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes.

1.1.2 Gemäß § 7 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes hat es Zentralstellenfunktion für die Bereiche:

- a) Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD) einschließlich Sondermeldedienste,
- b) Kriminalpolizeiliche Verbunddateien,
- c) Polizeiliche Kriminalstatistik,
- d) Kriminalpolizeiliche Auswertung und Analyse, Darstellung der landesweiten Kriminalitätsentwicklung,
- e) Kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen; Erstellung von Sachverständigengutachten und gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen von Strafverfahren,
- f) Kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Sammlungen,
- g) Technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung,
- h) Fahndung nach Personen und Sachen und
- i) Internationaler polizeilicher Rechtshilfe- und Dienstverkehr.

1.1.3 Die Polizeibehörden haben dem LKA M-V die zur Erfüllung seiner Zentralstellenaufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

1.2 Koordinierung der Kriminalitätsbekämpfung

1.2.1 Soweit eine Straftat den Zuständigkeitsbereich mehrerer Polizeipräsidien berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Zuständigkeitsbereich eines anderen Polizeipräsidiums besteht und die einheitliche Durchführung der polizeilichen Ermittlungen angezeigt erscheint, koordiniert das LKA M-V die Übernahme der Ermittlungen durch ein Polizeipräsidium.

1.2.2 Im Einvernehmen mit den betroffenen Polizeibehörden kann das LKA M-V zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen Bedienstete zu den Polizeipräsidien entsenden oder Bedienstete örtlicher Polizeidienststellen zu eigenen Ermittlungen hinzuziehen.

1.2.3 Die Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung wird durch das LKA M-V wahrgenommen.

1.3 Ermittlungen und vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung

1.3.1 Das LKA M-V führt insbesondere die polizeilichen Ermittlungen in Fällen

- a) des Friedens- und Hochverrats gemäß §§ 80a bis 83a des Strafgesetzbuches,
- b) der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß §§ 84, 85, 87, 88, 89a, 89b und 91 des Strafgesetzbuches,
- c) des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß §§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches,
- d) von Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen gemäß §§ 105, 106 und 108e des Strafgesetzbuches,
- e) von Straftaten gegen die Landesverteidigung gemäß § 109f des Strafgesetzbuches,
- f) der Bildung politisch motivierter krimineller Vereinigungen und der Tätigkeit für solche Vereinigungen gemäß § 129 des Strafgesetzbuches,

- g) der Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129a und 129b des Strafgesetzbuches und damit zusammenhängender Straftaten sowie
- h) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 234a des Strafgesetzbuches.

1.3.2 Sofern der Sachverhalt eine zentrale Bearbeitung erfordert, ist das LKA M-V des Weiteren zuständig in Fällen von:

- a) unerlaubtem Herstellen von Betäubungsmitteln, unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln sowie der unerlaubten Ein-, Aus- oder Durchführung von Betäubungsmitteln,
- b) Organisierter Kriminalität und der Bildung krimineller Vereinigungen,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung und dem überregionalen in Verkehr bringen von Falschgeld,
- d) Cybercrime,
- e) Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, Umweltkriminalität und Amts- und Korruptionsdelikten,
- f) Kernenergie-, Explosions- und Strahlenverbrechen, Straftaten gegen die Umwelt im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen,
- g) Straftaten des Umgangs, Verkehrs sowie der Beförderung und Einfuhr von Sprengstoffen sowie Straftaten im Zusammenhang mit dem Verkehr von Kriegswaffen,
- h) dem gewerbsmäßigen überregionalen ungesetzlichen Handel mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen sowie Fällen des auf diesen Handel abzielenden Diebstahls von Waffen, Munition oder Sprengstoffen,
- i) Schleusungskriminalität, Menschenhandel,
- j) Kraftfahrzeugsachwertdelikten.

1.3.3 Das LKA M-V führt bei Straftaten gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes darüber hinaus die polizeilichen Ermittlungen auf Weisung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung oder auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft. Bei gegenseitigem Einvernehmen kann es gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 des Polizeiorganisationsgesetzes Ermittlungsvorgänge von den Polizeibehörden unmittelbar übernehmen.

1.3.4 In den Fällen der Nummern 1.3.1 und 1.3.2 ist das LKA M-V auch für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung zuständig.

1.4 Landesweite Aufgaben

Dem LKA M-V obliegen des Weiteren die landesweiten Aufgaben in den Bereichen:

- a) EDV – Beweismittelsicherung und -auswertung,
- b) Telekommunikationsüberwachung,
- c) Personenschutz (PS),
- d) Mobiles Einsatzkommando (MEK),
- e) Spezialeinsatzkommando (SEK),
- f) Verhandlungsgruppe (VG),
- g) Beratergruppe (BG),
- h) Zielfahndung,
- i) Zeugenschutz,
- j) Verdeckte Ermittlungen,
- k) Technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung und
- l) Polizeiliche Prävention.

2 Fachaufsicht

Die fachaufsichtlichen Befugnisse des LKA M-V ergeben sich aus der Verordnung über die fachaufsichtlichen Befugnisse des LKA M-V.

3 Organisationsstruktur

Das LKA M-V gliedert sich gemäß Anlage (Organigramm) in sechs Abteilungen mit Dezernaten, den Stab sowie die Direktorin oder den Direktor.

Anlage

4 Geschäftsverteilungsplan

Das LKA M-V erstellt einen Geschäftsverteilungsplan auf der Grundlage des durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgegebenen Rahmengeschäftsverteilungsplanes. Der Geschäftsverteilungsplan und seine Änderungen sind dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung anzuzeigen.

5 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über Aufgaben und Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2012 (AmtsBl. M-V S. 441) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 291

Anlage
(zu Nummer 3)

Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern



